

## **Benutzungsordnung für die Weißenbachhalle in Mitteltal**

### **§ 1 - Belegungsplan**

- (1) Die Gemeinde Baiersbronn überlässt die Weißenbachhalle in Mitteltal mit den zugehörigen Freiflächen den Schulen, den Turn- und Sportvereinen und sporttreibenden Organisationen oder Verbänden im Rahmen eines Belegungsplanes für den Unterricht oder den Übungsbetrieb in Turnen und Sport sowie für Sportveranstaltungen.

Die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde sowie von allgemein interessierenden kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen bleibt vorbehalten.

- (2) Der Belegungsplan wird von der Gemeinde im Benehmen mit den Schulen und Vereinen aufgestellt.

Die Termine von Veranstaltungen müssen bei der Gemeinde rechtzeitig beantragt und von ihr bestätigt werden.

### **§ 2 - Benutzung der Räume und Einrichtungen**

- (1) Die Benutzung der Sporthalle erstreckt sich auf die Halle, die Umkleide- und Duschräume, die Freiflächen und die Turn- und Sportgeräte.

Die Turn- und Sportvereine sind berechtigt, mit Zustimmung der Gemeinde eigene Geräte in der Sporthalle aufzubewahren. Für die Kleingeräte werden ihnen leihweise Geräteschränke überlassen. Die Turn- und Sportgeräte der Vereine sind als Vereinseigentum zu kennzeichnen.

Bei Sportveranstaltungen werden auch die übrigen Räume der Sporthalle zur Benutzung freigegeben. Die Befugnisse des zur Bewirtschaftung Berechtigten bleiben unberührt.

- (2) Die technischen Einrichtungen der Sporthalle (Heizung, Beleuchtung, Be- und Entlüftung, Warmwasserversorgung) werden vom Hausmeister überwacht und bedient.

Die Benutzer der Weißenbachhalle dürfen zusätzliche technische Einrichtungen nur mit Zustimmung der Gemeinde einrichten und an das Versorgungsnetz der Weißenbachhalle anschließen.

### **§ 3 - Allgemeine Ordnungsbestimmungen**

- (1) In allen Räumen der Sporthalle sind beim Sportbetrieb nicht erlaubt
  - das Rauchen,
  - der Genuss von Alkohol,
  - der Verkauf von Waren und Getränken,
  - das Ablagern von Abfällen außerhalb der aufgestellten Behälter,
  - das Mitbringen von Tieren.
- (2) Die Sporttreibenden werden angehalten

alle Einrichtungen und Geräte schonend und pfleglich zu behandeln, die Benutzungszeiten nach dem Belegungsplan einzuhalten, die Weißenbachhalle (ausgenommen die Eingangshalle, die Schießhalle und die Umkleieräume) nicht mit Straßenschuhen zu betreten.

(3) Bei Sportveranstaltungen kann der Verkauf von Waren und Getränken zugelassen werden.

#### **§ 4 - Aufsicht bei der Benutzung der Sporthalle**

Die Übungsleiter oder andere verantwortliche Aufsichtspersonen sind für die Ordnung in der Sporthalle während des Übungsbetriebes und bei Sportveranstaltungen verantwortlich.

Der Übungsbetrieb und die Sportveranstaltungen dürfen nur unter ihrer Aufsicht durchgeführt werden. Sie können den Benutzern der Sporthalle aufgrund der Benutzungsordnung Anweisungen erteilen. Außerdem haben sie dafür zu sorgen, dass schadhafte Turn- und Sportgeräte zur Vermeidung von Unfällen oder Verletzungen nicht benutzt und die Schäden sofort dem Hausmeister gemeldet werden.

#### **§ 5 - Haftung**

Die Turn- und Sportvereine und andere sporttreibende Verbände und Organisationen stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle, der Freiflächen, der Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Sie verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Sie haben der Gemeinde nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden (§ 836 BGB) bleiben unberührt.

#### **§ 6**

##### **I. Benutzungsentgelte**

	Ortsansässige ab 1. Januar 2014	Fremde ab 1. Januar 2014
Bei Umstuhlung durch den Veranstalter zur Nutzung		
a) ohne Bewirtschaftung	160,00 €	220,00 €
b) mit Bewirtschaftung	145,00 €	180,00 €
Nutzung ohne Bestuhlung	160,00 €	220,00 €
Zuschlag bei Foyernutzung	50,00 €	60,00 €

##### **II. Für Sportveranstaltungen**

	ab 1. Januar 2014
werktags Jugendliche	55,00 €
werktags Aktive	85,00 €
sonn- und feiertags für alle Veranstaltungen	100,00 €

	ab 1. Januar 2014
Zuschlag bei Foyernutzung	35,00 €
Zuschlag Foyer- und Tribünennutzung	---
Verbandsspiele der Vereine	10 % d. Eintrittsgelder

### **III. Sonstige Benützungsarten**

Für alle übrigen Benützungsarten werden die Gebühren vom Bürgermeisteramt von Fall zu Fall unter Zugrundelegung der vorstehenden Entgelte festgesetzt.

### **II. Kautio**

Die Erhebung einer Kautio bleibt vorbehalten.

### **III. Befreiungen**

1. Für jährlich eine maximal 3-tägige Veranstaltung (einschl. Auf- und Abbau) eines in das Vereinsregister eingetragenen örtlichen Vereins in den Räumlichkeiten der Gemeinde Baiersbronn wird kein Entgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten und der Technik berechnet. Diese Regelung gilt entsprechend für im Gemeinderat vertretene Parteien und Wählervereinigungen, außerdem für örtliche karitative oder gemeinnützige Einrichtungen im selben Umfang, sofern diese der Gemeinde oder Baiersbronn Touristik ihre Hallen / Räume ebenfalls kostenlos zur Verfügung stellen. Entgeltfreie Veranstaltungen können nicht auf das nächste Jahr übertragen werden.
2. Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine, die nach vorheriger Absprache mit der Baiersbronn Touristik als Veranstaltungen mit touristischer Relevanz durchgeführt werden, wird kein Entgelt erhoben.
3. Bei Jubiläumsveranstaltungen sowie überregionalen Veranstaltungen örtlicher Vereine wird für die Nutzung der Räumlichkeiten keinerlei Entgelt erhoben. Als Jubiläumsveranstaltungen gelten dabei 25-, 50-, 75-, 100-jährige Jubiläen (usw.) der örtlichen Vereine. Überregionale Veranstaltungen sind z.B. Gau- und Kreisfeste, bei denen Vereine oder deren Mitglieder von außerhalb des Gemeindegebiets teilnehmen. Dies gilt nur für eine Halle/einen Veranstaltungsraum bei einer maximal dreitägigen Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbau).

### **VI. Sonderregelungen**

durch Verträge (z.B. mit dem Pächter oder Fördervereinen) werden durch diese Benutzungsordnung nicht berührt.

## **§ 7**

### **Benutzungsvertrag**

Die Benutzungsordnung ist für alle Benutzer der Weißenbachhalle verbindlich. Die Gemeinde kann allgemein oder im Einzelfall Benutzungsverträge mit weiteren Bestimmungen abschließen.

Das Bürgermeisteramt kann von einzelnen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung Ausnahmen zulassen.

## VERFAHRENSNACHWEIS

§ 6 wurde durch Beschlüsse des Gemeinderates vom 18. Mai 1982 und 24. August 1982 neu gefasst. Die Änderungen wurden jeweils im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 28. Mai 1982 und 27. August 1982 bekanntgemacht.

-----

§ 6 Ziffer I und II wurde durch Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 1991 geändert. Die Änderung wurde im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 20. Dezember 1991 bekanntgemacht.

-----

§ 6 Ziffer I, II und IV wurden durch Beschluss des Gemeinderates vom 29. Juni 1999 geändert. Die Änderung wurde im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 2. Juli 1999 bekanntgemacht.

-----

§ 6 Ziffer I, II und IV wurden durch Beschluss des Gemeinderates vom 22. Mai 2001, § 78, geändert. Die Änderung wurde im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 25. Mai 2001 bekanntgemacht.

-----

§ 6 Ziffer IV, V und VI wurden durch Beschluss des Gemeinderates vom 21. Mai 2002, § 69, geändert. Die Änderung wurde im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 24. Mai 2002 bekanntgemacht.

-----

§ 6 Ziffer I, II und IV wurden durch Beschluss des Gemeinderates vom 17. Dezember 2007, § 120, geändert. Die Änderung wurde im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 21. Dezember 2007 bekanntgemacht.

-----

§ 6 wurde durch Beschluss des Gemeinderates vom 24. September 2013, § 109, geändert. Der Beschluss wurde im Amtsblatt „Murgtalbote“ am 27. September 2013 bekanntgemacht.

-----